

# RICHTLINIEN

## **über die Gewährung einer Förderung für die Erneuerung von Fassaden an Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Geschäftshäusern im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz**

### § 1

#### Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Erneuerung der Fassaden an bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Geschäftshäusern im Sinne der Verminderung von CO<sup>2</sup>.

### § 2

#### Förderungswerber

Der Förderungswerber muss Eigentümer, Miteigentümer oder Bauberechtigter im Sinne des Baurechtsgesetzes des zu fördernden Objektes sein.

### § 3

#### Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- a) das Gebäude muss hinsichtlich des Wärmeschutzes der Außenwände und obersten Geschoßdecken mindestens dem OIB 6 Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung entsprechen bzw. muss dieser Wärmeschutz durch die geplanten Erneuerungsmaßnahmen erreicht werden.
- b) die Fassadenerneuerung muss sich auf sämtliche Außenflächen (wobei die Mindestfläche jedoch 50 m<sup>2</sup> betragen muss) beziehen; die Erneuerung nur von Teilen der Fassade wird nicht gefördert.
- c) die Kosten der Fassadenerneuerung müssen höher sein als der von der Stadtgemeinde beschlossene Förderungsbetrag. Dies ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen.
- d) Vor Ablauf von 5 Jahren kann um keine weitere Förderung nach diesen Richtlinien angesucht werden.

## § 4

### Förderungshöhe und Auszahlung

Die Förderungshöhe beträgt:

bei Vorlage eines Energieausweises und Erneuerung des gesamten Fassade mit einem Vollwärmeschutzsystems pauschal € 700,--

Der jeweilige Förderungsbetrag wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Ternitz und nach allfälliger Überprüfung durch das Bauamt direkt an den Förderungswerber ausbezahlt.

## § 5

### Einbringung des Förderungsansuchens

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde Ternitz aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. der Folgejahres* nach Fertigstellung der Arbeiten beim Bürgerservice des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) der Energieausweis eines befugten Baugewerbetreibenden oder Fassadenherstellers
- b) die saldierten Rechnungen über die Fassadenerneuerung.

## § 6

### Kontrolle durch die Stadtgemeinde Ternitz

Der Stadtgemeinde Ternitz steht das Recht zu, vor Auszahlung des Förderungsbetrages die Erneuerungsarbeiten an den Fassaden an Ort und Stelle zu begutachten.

## 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2016 beschlossen und treten mit 1.1.2017 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.